

# RS OGH 1990/4/26 12Os34/90, 12Os36/07x, 15Os19/08w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1990

## Norm

MedienG §15 Abs5

## Rechtssatz

Die Anfechtung des Urteils im befristeten Hauptverfahren, soweit es über die Einwendung der Unwahrheit der Entgegnung abspricht, ist gemäß § 15 Abs 5 MedG generell, also selbst dann ausgeschlossen, wenn sich diese Frage schon im Wege der Feststellung des Bedeutungsinhalts eines an sich unbestrittenen Textes beantworten lässt und feststeht, dass die im befristeten Verfahren aufgenommenen Beweise im fortgesetzten Verfahren (§ 16 MedG) einer Ergänzung gar nicht mehr zugänglich sind.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 34/90  
Entscheidungstext OGH 26.04.1990 12 Os 34/90
- 12 Os 36/07x  
Entscheidungstext OGH 23.08.2007 12 Os 36/07x  
Auch; Beisatz: Jede Veränderung und Ergänzung der Entscheidungsgrundlage durch das Berufungsgericht, etwa durch neuerliche Verlesung von Aktenstücken oder Vernehmung von Zeugen zum Thema der Wahrheit oder Unwahrheit der Gegendarstellung, ist unzulässig. (T1)
- 15 Os 19/08w  
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 15 Os 19/08w  
Vgl; Beis ähnlich wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0067374

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)